



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 3064/8 - Li

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

4010 Linz, am 7. Dezember 1984

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Entwurf eines Abkommens zwischen  
der Republik Österreich und der  
Tschechoslowakischen-Sozialistischen  
Republik über die Zusammenarbeit auf  
dem Gebiet des Pflanzenschutzes -  
Stellungnahme

Betrifft	ENTWURF
Zl.	66-GE/1984
Datum:	12. DEZ. 1984
Verteilt	1984-12-18 <i>Fraser</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*H. Stohanzl*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellung-  
nahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft versandten Abkommensentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG****Verf(Präs) - 3064/8 - Li****4010 Linz, am 7. Dezember 1984**

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Entwurf eines Abkommens zwischen  
der Republik Österreich und der  
Tschechoslowakischen-Sozialistischen  
Republik über die Zusammenarbeit auf  
dem Gebiet des Pflanzenschutzes -  
Stellungnahme

Zu GZ 13.523/02-I 3/84 vom 1. Oktober 1984

An das

Bundesministerium für  
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1  
1012 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf  
des gegenständlichen Abkommens wie folgt Stellung zu  
nehmen:

Die neuartigen Waldschäden durch Luftschadstoffe begünstigen  
auch die Entwicklung pilzlicher und tierischer Schädlinge.  
Dementsprechend groß ist die Gefahr einer Massenvermehrung  
und damit die Notwendigkeit, durch rechtzeitige Bekämpfung  
eine Ausbreitung einzudämmen.

Es ist hervorzuheben, daß gerade die oberösterreichischen  
Grenzgebiete zur Tschechoslowakei eine hohe Waldausstattung  
aufweisen und daher Forstschutzmaßnahmen besonders wichtig  
sind.

b.w.

- 2 -

Zu den im Artikel 1 Abs. b des Abkommens angeführten "Schad-faktoren" wird bemerkt, daß "Schadfaktor" nicht nur ein Überbegriff für tierische und pflanzliche Schädlinge bzw. Krankheitserreger ist, sondern auch Luftschadstoffe einschließen müßte. Es werden zwar die Schwierigkeiten nicht verkannt, die eine Einbeziehung der Luftschadstoffe in das gegenständliche Abkommen derzeit kaum erwarten lassen, jedoch muß bei dieser Gelegenheit nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Abschluß eines Abkommens mit der CSSR über grenzüberschreitende Luftverunreinigungen dringend erforderlich ist.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, daß eine Hauptgefahr für den Wald die Ein- und Durchfuhr von befallenem Holz darstellt. Um diese Gefahr abzuwenden, wurde das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl.Nr. 115/1962, erlassen. Eine strenge Handhabung dieses Bundesgesetzes ist zum Schutz des Waldes unerläßlich; es muß vermieden werden, daß durch das gegenständliche zwischenstaatliche Abkommen dieses Gesetz umgangen werden könnte. Artikel 3 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ermöglicht zwar weiterhin die Anwendung des genannten Gesetzes, Artikel 4 Abs. 1 des Abkommensentwurfs macht jedoch auch phytosanitäre Bescheinigungen nach dem Muster der Internationalen Pflanzenschutzkonvention möglich, falls von Österreich dies gefordert wird. Dazu wird bemerkt, daß es aus Gründen des Forstschutzes untragbar wäre, wenn die Überprüfung der Holzimporte durch die österreichischen Kontrollorgane durch phytosanitäre Bescheinigungen von seiten der Tschechoslowakei nach dem Muster der Internationalen Pflanzenschutzkonvention ersetzt werden könnte. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Schließlich wird zu Artikel 6 Abs. 1 lit. a des Abkommensentwurfes bemerkt, daß als Fristende für den jährlichen Bericht über das Auftreten und die Verbreitung der besonders ge-

- 3 -

fährlichen Schadfaktoren der 31. Dezember (wie in Art. VII Z. 1 des derzeit geltenden Abkommens vom 30. März 1950, BGBl.Nr. 108/1950) aus forstlicher Sicht günstiger schiene als der 31. März, da gegen einige forstliche Schädlinge bereits im Jänner und Februar Maßnahmen ergriffen werden müßten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

